

Gerechtigkeit oder Taschenspielertricks?

www.steuer-sparbuch.de vom 2.7.2004

-fs- Das zumindest seltsame Abstimmungsverhalten der Union während des Gesetzgebungsverfahrens zum Alterseinkünftegesetz hat den Inhalt dieser neuen Bestimmungen fast verdrängt. Es stellt sich die Frage, was auf uns zukommt? Ein Mehr an Gerechtigkeit – oder Taschenspielertricks zu Lasten der Bevölkerung?

Was steckt hinter dem Alterseinkünftegesetz

Das Bundesverfassungsgericht hatte den Gesetzgeber aufgefordert, eine steuerliche Gleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern und Beamten einzuführen. Bis dato galt die Faustregel, dass ein Arbeitnehmer die Rentenbeiträge versteuert und die Rente dafür weitgehend steuerfrei erhält. Zu versteuern ist lediglich der so genannte Ertragsanteil, der je nach Alter bei Renteneintritt absinkt. So versteuert ein Rentner, der mit 60 in den Ruhestand geht, derzeit 32 Prozent seiner Altersbezüge. Bei 65 Jahren sind es dann nur noch 27 Prozent.

Da der Beamte keine Rentenbeiträge zahlt, muss er seine Pension komplett versteuern. Dies hielt das Bundesverfassungsgericht für ungerecht. Es forderte eine Gleichstellung der Systeme. Es gab also zwei Möglichkeiten: Bei Beamtenpensionen die Besteuerung abzuschaffen oder die Renten zu besteuern.

Beim ersten Modell hätte es ein Problem gegeben, da einem Beamten von seinen Bezügen keine Beiträge für die Pension abgezogen werden. Mithin wäre es ungerecht gewesen, die Aufwendungen für die Rentenversicherung bei Angestellten und Arbeitern weiterhin zu versteuern und gleichzeitig die Pensionsansprüche der Beamten steuerfrei zu stellen, um der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu entsprechen.

Nicht zuletzt darum entschloss sich der Gesetzgeber, den zweiten Weg zu wählen: Die Besteuerung der Renten bei gleichzeitiger Steuerbefreiung der Beiträge zur Rentenversicherung.

Es hätte theoretisch natürlich noch eine Möglichkeit gegeben: Sowohl die Beiträge zur Rentenversicherung als auch die Rente steuerfrei zu stellen. Doch dieses Modell wurde – wahrscheinlich weil es nicht finanzierbar ist – gar nicht erst diskutiert.

Peinliches Possentheater

Die Politiker nahmen dieses wichtige Gesetz zum Anlass, wieder einmal ein eher peinliches Possentheater aufzuführen. Diesmal spielte die Union hierbei die Hauptrolle. Die wollte das Gesetz zu Fall bringen und noch kurz vor der Abstimmung war sich der bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber (CSU) in N-TV sicher: Das Alterseinkünftegesetz werde nicht die nötige Mehrheit finden, die unionsgeführten Länder würden dagegen stimmen.

Doch die Länder Sachsen und Hamburg – beide CDU-geführt – stimmten dennoch zu. Warum dieses Verwirrspiel stattfand, bleibt unklar. Klar ist nur eins: Ab 2005 ändert sich einiges in der Versteuerung von Renten und Rentenbeiträgen.

Lange Übergangsfristen

Würde man eine komplette Versteuerung der Renten sofort einführen, wären natürlich diejenigen benachteiligt, die bereits ein Leben lang (versteuerte) Rentenbeiträge bezahlt haben und nun eine (ebenfalls versteuerte) Rente beziehen sollen. Um diesem Faktor wenigstens einigermaßen gerecht zu werden, führt man die Besteuerung über einen Zeitraum von 36 Jahren ein. Zunächst wird die Hälfte der Rente neuen Besteuerungsrichtlinien unterworfen – dazu später mehr. Dieser zu versteuernde Anteil der Rente wird jährlich um zwei Prozentpunkte und ab 2020 um einen Prozentpunkt. Ab 2040 gilt dann die komplette Steuerpflicht für die Rentenbeiträge.

Steuerersparnis

Wer Rentenversicherungsbeiträge bezahlt, spart ab dem nächsten Jahr einiges an Steuern. Ab 2005 werden 60 Prozent der Rentenversicherungsbeiträge bis zu einer Höchstgrenze von 20.000 Euro – also maximal 12.000 Euro oder 1.000 Euro im Monat (wobei je die Hälfte auf den Arbeitgeber und –nehmer fallen) nicht mehr versteuert. Der Prozentsatz wird Jahr für Jahr angehoben, bis 100 % im Jahre 2025 erreicht sind, wobei allerdings die Höchstgrenze von 20.000 Euro bestehen bleibt.

Etikettenschwindel?

Doch wer jetzt meint, er könne 60 % seines Sozialversicherungsanteils steuerfrei stellen, der irrt. Der Pferdefuß ist nämlich, dass der Gesetzgeber zur Berechnung Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zusammenrechnet – und die Arbeitgeberanteile sind schon steuerfrei.

Was das bedeutet, zeigt folgendes Beispiel, wobei wir einmal davon ausgehen, dass sich die Beitragssätze und

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung nicht verändern:

Jahreseinkommen:	60.000
Arbeitgeberanteil zur RV	5.850
Arbeitnehmeranteil zur RV	5.850
Gesamtanteile zur RV	11.700
davon 60 %	7.020
Abzügl. Arbeitgeberanteil	5.850
Verbleiben	1.170
Entspricht % v. AN -Anteil	20 %

Nehmen wir nun einmal an, der Arbeitnehmer unserer Beispielrechnung würden zusätzlich pro Jahr 5 Prozent seines Jahresbruttoeinkommens für seine private Altersvorsorge ausgeben, dann ergäbe sich folgende Berechnung:

1) Gesetzliche RV	11.7000
2) Private Altersvorsorge	3.000
3) Gesamtaufwand	14.760
4) Davon 60 %	8.856
5) Abzüglich Arbeitgeberanteil	5.850
6) Verbleiben	3.006
7) ½ RV (siehe 1) plus 2)	8.850
8) Prozentsatz des steuerfreien Aufwands*	33,97 %

* Berechnung: $(3.006 * 100) : 8.850$

Faktisch bleibt die Steuerentlastung für den Arbeitnehmer durch den Abzug des Arbeitgeberanteils weit hinter den 60 % zurück. Von der rechnerischen Seite ist die Vorgehensweise zwar korrekt, da der Arbeitgeberanteil ja bereits steuerfrei gewährt wird – dennoch bleibt der fahle Geschmack des Etikettenschwindels erhalten.

Zahlenspielereien

Die Umstellung wird von der Bundesregierung dennoch als ein Steuersenkungsprogramm verkauft. Allerdings räumt sie auch ein, dass eine direkte Umstellung vom so schon gebeutelten Bundeshaushalt nicht mehr verkraftet werden kann.

Nach Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen entsteht für die Bundesbürger ein zusätzlicher finanzieller Spielraum für die heute Erwerbstätigen im Jahr 2005 um rd. 1,9 Mrd. EURO. Dieser Betrag steigt pro Jahr nach den Berechnungen des Bundes um rund eine Milliarde Euro. 2010 soll die Entlastung bereits sechs Milliarden Euro betragen.

Auch hier darf man sich aber nicht täuschen lassen. Fast zwei Milliarden, das hört sich sehr viel an, doch entscheidend ist, was dem Einzelnen unterm Strich übrig bleibt. Legt man die Anzahl der Arbeitnehmer in Deutschland vom März 2004 (37.779.000 Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland) zu Grunde, ergeben die 1,9 Milliarden gerade mal eine durchschnittliche jährliche Entlastung von rund 26,50 Euro pro Arbeitnehmer.

Aufgrund der Berechnungsformel ist es nicht möglich, die Rentenversicherungsbeiträge automatisch monatlich zu 60 % steuerfrei zu stellen. Aus diesem Grund muss der Betrag am Ende des Jahres im Rahmen der Einkommensteuererklärung eingefordert werden.

Die Zeit drängt

Wer Geld für die private Altersversorgung anlegen will, sollte dies allerdings schon in diesem Jahr tun. Denn für alle ab 2005 abgeschlossenen Verträge gilt dann die Regel, dass 50 % der Erträge zu versteuern sind. Diese Halbversteuerungsregelung gilt aber dann auch nur für Verträge, die mindestens zwölf Jahre Laufzeit haben und deren Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt. Für noch in diesem Jahr in Kraft tretende Verträge gelten die derzeit gültigen Regeln mit der Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs und der Steuerfreiheit der Erträge bei längerer Laufzeit.

Welches Modell ist interessant?

Natürlich stellt sich jetzt für jeden Arbeitnehmer die Frage, welche ergänzenden Maßnahmen er ergreift, um im Alter ein ausreichendes Einkommen zu haben. Hier einige Hinweise zu den verschiedenen Modellen:

Riester-Rente

Bei den speziell zugelassenen (zertifizierten) Angeboten, zu denen neben Rentenversicherungen beispielsweise auch Fonds- oder Banksparrpläne gehören, gibt es weiterhin verschiedene Möglichkeiten zu sparen: Auf der einen Seite gibt es staatliche Zulagen und auf der anderen Seite die Möglichkeit der steuerlichen Abzugsfähigkeiten – es kann sogar möglich sein, dass beide Komponenten greifen.

Zertifizierte Produkte müssen als Mindestanforderungen folgende Punkte erfüllen:

- Auszahlung des eingezahlten Kapitals muss auf jeden Fall garantiert werden.
- Es muss frühestens ab dem 60. Lebensjahr eine lebenslange gleichbleibende oder steigende Auszahlung geboten werden.
- Die Anlage muss vor der Anrechnung in der Arbeitslosen- und Sozialhilfe geschützt sein.
- Der Anleger muss das Recht haben, den Vertrag ruhen zu lassen oder mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn das Kapital auf einen anderen Vertrag übertragen wird.

Die Riesterreute wird bereits jetzt in der Ansparphase steuerfrei gestellt und muss bei den Alterseinkünften versteuert werden. Hier ändert sich also zunächst nichts. In diesem und dem kommenden Jahr können maximal zwei Prozent des Vorjahreseinkommens förderungsfähig angelegt werden. Allerdings werden höchstens 1.050 Euro gefördert. Die Grundzulage beträgt dann 76, die Kinderzulage 92 Euro pro Kind.

Neu ist hier, dass ab 2006 von den Versicherern gleiche Tarife für Männer und Frauen angeboten werden. Derzeit erhält eine Frau aufgrund ihrer längeren Lebenserwartung gegenüber einem Mann eine geringere Rente. Dies ändert sich ab 2005. Für vorher abgeschlossene Verträge spielt die Neuregelung keine Rolle.

Betriebliche Altersversorgung

Bei der betrieblichen Altersversorgung handelt es sich um eine vom Arbeitnehmer selbst zu finanzierende Anlage. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer ein Angebot machen und ihm auf Wunsch die Möglichkeit geben, entsprechende Vorsorge für sein Alter zu treffen. Der Arbeitnehmer kann bis zu vier Prozent seines Bruttogehaltes – maximal 2.472 Euro – investieren. Für diese so genannte Entgeltumwandlung wird der Sparbetrag steuerfrei gestellt, bis 2008 fallen auch keine Sozialversicherungsbeiträge an. Die spätere „Zusatzrente“ muss allerdings versteuert werden. Pro Jahr wird jedoch ein Freibetrag von 1800 Euro eingeräumt, so dass von der betrieblichen Altersversorgung 150 Euro pro Monat steuerfrei ausbezahlt werden. Die günstige Pauschalbesteuerung entfällt allerdings ganz.

Leibrenten der Lebensversicherer

Wer eine private Leibrente abgeschlossen hat, wird vom Alterseinkünftegesetz positiv überrascht. Denn mit dem Gesetz tritt auch eine Neuregelung der Berechnung der Ertragsanteile in Kraft. Als Ertragsanteil werden die Sätze bezeichnet, die der Fiskus als Ertrag zu Grunde legt. Es handelt sich dabei quasi um eine geschätzte Verzinsung des Kapitals, die bereits jetzt versteuert werden muss. Wer beispielsweise mit 65 eine Privatrente bezieht, muss einen Anteil von 27 % als Ertragsanteil versteuern. Dieser Ertragsanteil wird ab 2005 auf 18 % gesenkt. Das gilt für alle – auch für die vor 2005 geschlossenen – Verträge, deren Beiträge aus versteuertem Einkommen bezahlt und nicht gefördert wurden.

Und was wird aus der Rente?

Wer bereits Rentner ist oder im nächsten Jahr Rentner wird, muss die Hälfte seiner Rente versteuern. Dabei bleibt die andere Hälfte ein „ewiger Freibetrag“, der bis ans Lebensende nicht versteuert wird. Alle kommenden Rentenerhöhungen werden jedoch zu 100 % versteuert.

Der Prozentsatz dieses Freibetrages wird bis zum Jahr 2040 abgeschmolzen, indem der Steueranteil bis 2020 um jeweils zwei Prozentpunkte und danach bis 2040 um einen Prozentpunkt pro Jahr angehoben wird.

Wer also 2005 in Rente geht und jährlich 12.000 Euro Rente bezieht, muss 50 % davon versteuern, so dass 6.000 Euro steuerfrei bleiben. Werden die Renten im nächsten Jahr um zwei Prozent angehoben, so beträgt die Rente 12.240 Euro. Hiervon werden die 6.000 Euro abgezogen, so dass jetzt 6.240 Euro versteuert werden müssen.

Mit jeder Rentenerhöhung sinkt also der Prozentsatz der steuerfreien Rente. Gehen wir von einer jährlichen Rentenerhöhung von 2 % aus, ergibt das für die kommenden Jahre bei einer Rente von 12.000 Euro im Jahr 2005 folgendes Bild:

Jahr	Rentenhöhe	Steuerfrei in Euro	Steuerfrei in %
2005	12.000	6.000	50,00
2006	12.240	6.000	49,02
2007	12.485	6.000	48,06
2008	12.735	6.000	47,11
2009	12.990	6.000	46,19
2010	13.250	6.000	45,28

Entscheidend für die Besteuerung ist das Jahr, in dem die Rentenzahlung beginnt. Für Personen, die bereits Rente beziehen, gilt als Termin das Jahr 2005. Im Jahr 2010 beispielsweise ist der Steueranteil bereits auf 60 %

gestiegen. Wer in diesem Jahr mit 12.000 Euro Jahresrente aus dem Berufsleben ausscheidet, erhält nur noch einen Freibetrag von 4.800 Euro zugestanden. Aber auch dieser Freibetrag bleibt stabil, so dass der steuerfreie Prozentsatz mit jeder Rentenerhöhung absinkt.

Nebeneinkünfte für Rentner gefährlich

Auf Rentnerinnen und Rentner, die neben der staatlichen Altersversorgung noch weitere Einkünfte haben (etwa aus Vermietung und Verpachtung), kommen besonders schwere Zeiten zu. Es wurde bereits gemeldet, dass die Finanzämter die Gesetzesänderung zum Anlass nehmen werden, die Daten mit Kreditinstituten, Rentenversicherern und anderen Finanzdienstleistern abzugleichen. Fachleute raten deshalb, bisher nicht angegebene Einkünfte aus früheren Jahren nachzumelden. Bevor Sie aber diesen Schritt gehen, sollten Sie sich eingehend mit einem Steuerberater beraten.

Wie Rentner Steuern sparen

Wer als Rentner Immobilien vermietet, sollte auf jeden Fall alle möglichen und nötigen Renovierungsarbeiten in das Jahr 2004 vorziehen. Dann können hierfür in den nächsten Jahren steuersenkende Abschreibungen geltend gemacht werden.

Bezieht der Rentner Erträge aus Kapitalvermögen, sollte er jetzt umso genauer auf seine Freistellungsaufträge achten und diese bis auf den letzten Cent ausnutzen. Gleichzeitig sollte man sich seine Kapitalanlagen bezüglich der Steuerlast genau anschauen. Es kann durchaus lohnen, die Anlageform zu wechseln und eine steuerlich günstigere Variante zu wählen (beispielsweise Fonds). Hier lohnt sich auf jeden Fall ein intensives Gespräch mit der Bank.

Auch für chronisch Kranke oder Behinderte gibt es noch einige Möglichkeiten, Geld zu sparen. So sollte man die Belege für Arzneimittel und die Quartalsabgabe an die Krankenkassen (die so genannte Praxisgebühr) sammeln und kontrollieren. Sobald die Höchstbelastungsgrenze erreicht ist, kann man von der Krankenkasse eine Befreiung von den Gebühren verlangen. Übrigens finden Sie einen elektronischen Zuzahlungsrechner auf der WISO-Monats-CD vom April 2004 (erhältlich unter <http://onlineshop.buhl.de/buhl?art=11&zpage=1087>)

Welche Rentner zahlen Steuern?

Wie das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) in Essen bekannt gab, zahlten bisher Rentnerehepaare mit einer gemeinsam veranlagten jährlichen Rente von mehr als 35.000 Euro (allein lebende Rentner: 25.000 Euro) Einkommensteuer.

Unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Freibeträge für Rentner werden ab nächstes Jahr, so errechnete das RWI, gemeinsam veranlagte Ehepaare ab einem jährliche Renteneinkommen von 37.200 Euro steuerpflichtig. Für Singles beginnt die Steuerpflicht bei 18.600 Euro. Nach Ende der Übergangszeit (also ab 2040) werden – berechnet auf der Basis der heutigen Werte – Renten von mehr als 22.424 bei Ehepaaren und 11.212 Euro bei Singles versteuert.

Diese Kolumnen finden Sie auch auf den Internetseiten von www.manger-magazin.de

[<< Zurück](#)